

SATZUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN IN DER STADT OERLINGHAUSEN

Der Rat der Stadt Oerlinghausen hat am 16.12.2004 die folgende Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Oerlinghausen beschlossen:

Rechtsgrundlagen

a) § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW S. 245)

b) § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2004 (GV.NRW. S. 383).

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Oerlinghausen (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.
- (2) Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben, wenn sie nicht Beschäftigte der Stadt Oerlinghausen sind, eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des Kommunalrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung angewendet werden.

§ 3

Abstimmungsverfahren/Stimmbezirk

Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefwahl. Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Oerlinghausen.

§ 4

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tage des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anord-

nung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 - b) ein Informationsblatt gemäß § 8 dieser Satzung,
 - c) die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - d) die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung der Unterlagen zur Stimmabgabe.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht die Bürgermeisterin folgendes öffentlich bekannt:
 - a) den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 - b) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 - c) das innerhalb der Auslegungsfrist bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Informationsblatt

- (1) Die Überschrift enthält den Text Informationsblatt der Stadt Oerlinghausen zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit bis zu denen der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss.
- (2) Das Informationsblatt enthält
 - a) die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 - b) eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 - c) eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,

d) eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
e) eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und die Bürgermeisterin verständigen sich über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Buchst. b - d). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin und eventuelle Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin kann für die im Informationsblatt gemäß Absatz 2 Buchst. b Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie nach vorheriger Anhörung des Verfassers zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Oerlinghausen veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheides

(1) Der Bürgerentscheid findet am Sonntag statt.
(2) Die Stimmzählung durch den Abstimmungsvorstand erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Ermittlung des Ergebnisses die Zahl der Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf das Abstimmungsergebnis untersagt.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll. Der Abstimmende hat eine Stimme; diese wird geheim abgegeben.

(2) Der Abstimmende hat der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag

a) seinen Stimmschein

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr bei ihr eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.

(3) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und die Briefwahlunterlagen ordnungsgemäß zu kuvertieren kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

(4) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Absatz 3 Satz 2) der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Prüfung der Stimmbriefe

(1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in eine Abstimmungsurne.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,

c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,

d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,

e) der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,

f) der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 12 Absatz 3 Satz 2) die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,

g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,

h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder an dem Tag des Bürgerentscheides stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmzählung

(1) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Ab-

stimmungsvorstand.

schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Oerlinghausen, 27.12.2004

Dr. Herbot
Bürgermeisterin

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(2) Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Abstimmungsniederschrift

Über die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV. NRW, S. 231) werden entsprechend angewendet: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Oerlinghausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-